

Biogasanlagen und die Folgen für die Jagd

Biogasanlagen sind im Kommen. Um sie zu „füttern“ werden immer mehr Flächen mit Silomais und Nachwachsenden Rohstoffen angebaut. Für die Jagd ausübung hat das drastische Konsequenzen

Das Bundesumweltministerium sagt voraus, dass der Anteil an Strom aus „Erneuerbaren Energien“ (EE) von 11,8 Prozent im Jahr 2006 auf 27,2 Prozent im Jahr 2020 steigen wird.

Motor dieser Entwicklung ist das 2004 novellierte „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG), das den sogenannten „Nachwachsenden-Rohstoff-Bonus“ einführt. Als Folge des EEG schießen Biogasanlagen wie Pilze aus dem Boden. Zur Zeit werden in Rheinland-Pfalz etwa 90 Biogasanlagen betrieben. Weitere Anlagen sind in Planung oder im Bau.

Der gegenwärtige Trend geht in Richtung Feststoffvergärung. Das heißt, es werden ausnahmslos Feststoffe wie Silomais oder andere Nachwachsende Rohstoffe zur Gewinnung von Biostrom verwendet. Züchterischer Fortschritt und steigende Rentabilität trugen dazu bei, dass der Silomaisanbau in Rheinland-Pfalz von 1999 bis 2006 um 25 Prozent auf jetzt 20.000 Hektar anwuchs. Darin enthalten sind sowohl landwirtschaftlich genutzte Silomaisflächen zur Verfütterung an das Vieh als auch Flächen, die zum Betrieb von Biogasanlagen benötigt werden.

Die im herkömmlichen Marktfruchtanbau verwendeten Arten wie Getreide, Mais und Zuckerrüben sowie europäische Hirse sind für den Betrieb für Biogasanlagen geeignet und deshalb wirtschaftlich interessant. Zusätzlich lässt Landwirtschaftsminister Hendrik Hering (SPD) in einer bis 2009 dauernden Studie ermitteln, ob sich in unserer Region auch Sorghum-Hirsens als Biomasseproduzent für die Energiegewinnung eignen.

Biogasanlagen als dezentrale Erzeugungsorte sind nur bedingt für den großindustriellen Betrieb geeignet. Der Transport von gärertem Silomais vom Acker bis zum Silo ist mit hohen Kosten verbunden. Experten gehen davon aus, dass die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage ab einer Entfernung der Anbauflächen von 10 bis 15 Kilometern nicht mehr gegeben ist. Die sogenannte Erntekette (Häckseln auf dem Feld, Laden, Einsilieren im Silo der Anlage) ist bei dieser Entfernung zu kostspielig. Deswegen wird sich der Silomaisanbau besonders in der Nähe von Biogasanlagen ausdehnen und konzentrieren. Als Faustzahl gilt: Pro erzeugter Kilowattstunde (kWh) (Dauerleistung pro Jahr) wird ein halber Hektar Silomais benötigt. Die in Rheinland-Pfalz zum Einsatz

kommenden Biogasanlagen haben abhängig von Größe und Lage eine Leistung von etwa 80 bis 300 kWh, benötigen also 40 bis 150 Hektar Anbaufläche.

Die Umstellung der Landwirtschaft vom Marktfruchtanbau auf zunehmende Biogasproduktion hat gravierende Folgen für die Natur. Der LJV betrachtet diese Entwicklung daher nicht ohne Sorge. Und das hauptsächlich aus drei Gründen, die im Folgenden erläutert werden.

- A) Die biologische Artenvielfalt geht zurück
- B) Wildschäden sind kaum zu kalkulieren
- C) Reviere verlieren Attraktivität und werden dadurch schwer oder sogar unverpachtbar

A) Rückgang biologischer Artenvielfalt

Schon einmal – in den 70 Jahren des vergangenen Jahrhunderts – wurde durch die hochintensive Industrialisierung der Landwirtschaft der Lebensraum vieler Tierarten drastisch eingeengt, teilweise sogar unwiederbringlich zerstört. Ähnliches droht heute wieder, wenn auf den Feldern Silomais als Industrieware angebaut wird und der Landwirt dafür auf abwechslungsreiche Fruchtfolgen verzichtet. Schlechtere Lebensbedingungen für das Niederwild und damit ein Rückgang der biologischen Artenvielfalt dürften die Folge sein.

Der großflächige Maisanbau beeinträchtigt Offenlandschaften und damit die Lebensräume von Rebhuhn, Braunkehlchen, Kiebitz u. a. Zwar bietet der Mais mit langer Vegetationszeit für einige Tierarten bis in den Herbst hinein Deckung, doch mit einer Ausbreitung des Maisanbaus zu Ungunsten anderer Feldfruchtarten verringert sich die Vielfalt der Feldgemarkung und damit die Lebensgrundlagen vieler Tiere. Außerdem werden nachwachsende Rohstoffe vermehrt auf Stilllegungsflächen angesät. Damit fallen eine große Anzahl von Äsungs- und Deckungsflächen für das Wild weg.

B) Wildschäden sind kaum zu kalkulieren

Bereits heute werden große Raps- und Maisschläge vorzugsweise von Schwarzwild als Tageseinstände in Feldrevieren angenommen – mit entsprechenden Schäden innerhalb der Schläge und an anderen Kulturpflanzen in der näheren Umgebung. Sollten weitere für Biogas-

anlagen genutzte Pflanzen wie Sorghum-Hirse, Sudangras oder Hybride aus Sorghum und Sudangras hinzukommen, dürfte die Einstandwahl wegen der Attraktivität als Deckung zunehmen. So entstünden in erheblichem Umfang neue Tages- und Nachteinstände, die dort weder von Landwirten noch von Pächtern gewollt sind – mit unabschätzbaren Folgen bezüglich auftretender Wildschäden. Ebenso dürfte sich die Reproduktionsrate des Schwarzwildes erhöhen. Mit der starken Ausbreitung des Anbaus von Silomais steigt auch die Gefahr unkalkulierbarer Wildschäden – bis hin zum finanziellen Ruin des Schadensersatzpflichtigen in Verbindung mit deutlich erschwerten Bejagungsmöglichkeiten (Kontrolle rund um die Uhr, fehlende Schussschneisen, hoher zeitlicher Arbeitsaufwand).

Möglichkeiten zur Minimierung von Wildschäden

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen, sofern er durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen entstanden ist. Sie kann jedoch den Jagdpächter durch einzelvertragliche Regelung zur Übernahme der Wildschäden verpflichten. Das ist in fast allen Revieren in Rheinland-Pfalz der Fall.

Der Vorbeugung von Wildschäden kommt eine besondere Bedeutung zu. Der LJV hat bei der Erarbeitung des sog. 12-Punkte-Programms daraufhin gewirkt, dass Maisanbauflächen nicht nahe an Waldrändern angelegt werden sollen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Einzäunung oder Duftstoffe zum Einsatz kommen. Ebenso wird die Anlage von Schussschneisen, idealerweise mit Einsaaten zur Förderung des Niederwildes (Artenvielfalt) empfohlen. Leider werden diese Anregungen in der Praxis nur ungenügend umgesetzt.

Bei einer Umzäunung mit einem Elektrozaun entstehen hohe Aufwendungen. Die Anschaffung für den Bau eines Elektrozaunes, um ein 10 Hektar großes Feld zu umgrenzen, kostet etwa 2.200 Euro. Der Zaun muss täglich kontrolliert werden; Unkraut und Gräser müssen entfernt werden, damit der Strom durch den Draht fließen kann und keine zusätzliche Erdung entsteht. Die Pflege des Zauns ist mit einem immensen hohen Arbeitsaufwand verbunden, der bei entsprechender Hek-

targröße von einem Einzelnen nicht mehr geleistet werden kann. Bei anderen Maßnahmen wie Scheuchen, Radio, Schussapparat entsteht für das Wild schnell ein hoher Gewöhnungseffekt, sodass die Wirkung dieser Störung rasch nachlassen wird.

Der LJV stuft die üblichen Methoden der Wildschadensverhütung (Elektrozaun, Verstärker/Verwittern, Scheuchen, Radio, Schussapparate), um Wildschäden bei vermehrtem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen einzudämmen, als ineffektiv, arbeitsaufwendig und kostenintensiv ein. Daher sollten die Jagdgenossen grundsätzlich bei der Gefahr größerer Wildschäden das Gespräch mit den Jagdpächtern suchen und gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um Schäden auf ein wirtschaftlich tragbares Maß einzudämmen.

C) Reviere zunehmend nicht mehr verpachtbar

Was es bedeutet, wenn der Wildschaden finanziell unkalkulierbar zu werden droht, liegt auf der Hand. Reviere werden aufgrund hoher Wildschadenszahlungen zunehmend unattraktiv und sind nicht mehr verpachtbar. In etwa 50 bis 100 der insgesamt 4.000 in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Reviere, ist mittlerweile mit Energiepflanzenanbau zu rechnen.

Insbesondere im nördlichen Landesteil sind mittlerweile einige Reviere nicht mehr verpachtbar. Auch muss festgestellt werden, dass bei Neuverpachtungen nur noch ein deutlich geringerer Pachtzins (bis zu 50%) von den Jagdgenossenschaften erzielt wird. Als Extremfall soll dem Vernehmen nach ein Revier bereits nur noch gegen den Wildschadensersatz (kein Pachtzins) verpachtet worden sein.

Sonderkultur Silomais?

Von großer Tragweite bei der Wildschadensregulierung ist, ob Silomais zur Energiegewinnung als sogenanntes hochwertiges Handelsgewächs und damit als Sonderkultur eingestuft werden kann. Nach dem Gesetz sind Handelsgewächse alle Pflanzungen, die von der Landwirtschaft erzeugt und wesentliche Rohstoffe für Betriebe außerhalb der Landwirtschaft darstellen. Neben Flachs, Hanf, Mohn, Ölrettich, Raps, Rüben, Sonnenblumen zählen dazu auch Hopfen und Tabak. Hochwertig sind Handelsgewächse dann, wenn sie über die reine Bedeutung als Lebens-

und Genussmittel hinaus einen industriellen Wert besitzen.

Bei der Entscheidung des Landwirts Energiepflanzen anzubauen, steht die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund. Diese wird jedoch nicht durch den Marktwert des Produktes bestimmt, sondern durch den Erlös für die erzeugte Energie, den sogenannten Energiewert. Steht bei der Anbauentscheidung des Landwirts also der Energiewert einer Pflanze und nicht der Marktwert im Mittelpunkt, rechtfertigt dies nach Meinung von Juristen die Einstufung der Energiepflanze als hochwertiges Handelsgewächs im Sinne des § 32 Bundesjagdgesetz. Das hätte zur Folge, dass bei Unterlassen der üblichen Schutzvorrichtungen auf den Anbauflächen der betroffene Landwirt bzw. der Grundeigentümer den entstandenen Schaden selbst zu tragen hat.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Einstufung (als hochwertiges Handelsgewächs) von

für Biogasanlagen bestimmtem Silomais und andern Pflanzen liegt allerdings noch nicht vor.

Vorschläge zu Regelungen in Jagdpachtverträgen

Es ist offensichtlich, dass die Einstufung des Silomais und anderer nachwachsender Rohstoffe (Marktf Frucht oder hochwertiges Handelsgewächs) aber auch der jeweilige Umfang des Anbaus in einem Revier künftig bei der Gestaltung der Jagdpachtverträge Eingang finden wird. Da Jagdpachtverträge privatrechtliche Verträge sind, können dort grundsätzlich alle Regelungen aufgenommen werden, sofern Dritte durch einen Vertrag nicht belastet werden.

Der LJV empfiehlt allen Jagdpächtern bzw. Jagdpachtinteressenten, die einen neuen Pachtvertrag abschließen, auf entsprechende Regelungen zu den Nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo's) zu bestehen. Aber auch bestehende Pacht-

verträge sollten nachgebessert werden.

Diese Regelungen könnten z. B. folgendermaßen ausgestaltet sein:

- Grundsätzlich niedrigere Pachtpreise.
- Ausschluss der Zahlung von Wildschäden an NawaRo's oder Deckelung der Zahlungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.
- Sonderkündigungsrecht beim Anbau von NawaRo's bzw. bei untragbaren Wildschäden.
- Aufteilung der Wildschadenszahlungen, z. B. zu je einem Drittel zwischen Jagdpächtern, Jagdgenossenschaft und Bewirtschaftern der betroffenen Maisschläge. (Diese Regelung ist jedoch nur vertretbar, wenn die Bewirtschafter dem ausdrücklich zustimmen.)
- Denkbar sind auch alle möglichen Kombinationen aus den o. g. Vorschlägen.

Zusammenfassung

In Rheinland-Pfalz sind 90 Biogasanlagen (Stand 7/2007) in Betrieb, die überwiegend mit Silomais als Energieträger gefüttert werden. Davon betroffen sind derzeit 150 Reviere. Der Silomaisanbau dehnt sich kontinuierlich aus. Inzwischen werden 20.000 Hektar Silomais (Steigerung um 25 Prozent seit 1999) angebaut. Der wachsende Anteil von Silomaisanbau führt zu einem Rückgang an biologischer Artenvielfalt sowie zu vermehrten Wildschäden, die kaum mehr zu kalkulieren sind. Einige Reviere konnten deswegen nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten verpachtet werden.

Der LJV beobachtet hier die weitere Entwicklung sehr genau und wird seine Möglichkeiten nutzen um seine Auffassung durchzusetzen. Aber auch die jagdausübungsberechtigten Pächter sollten mit vertraglichen Regelungen der neuen Situation Rechnung tragen.